

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0388/2006**

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

12.05.2006

Betrifft

Bahnhofstraße im Abschnitt von der Windthorststraße bis zum Servatiiplatz

1. Beitragsrechtliche Einstufung der Bahnhofstraße und Offenlegung

- a) die erstmalige Anlegung eines Radweges auf der östlichen Seite der Bahnhofstraße zwischen Urbanstraße und Wolbecker Straße
- b) Erneuerung der Gehwegflächen, Parkflächen und Fahrbahn im Abschnitt von der Urbanstraße bis zur Wolbecker Straße

Beratungsfolge

30.05.2006 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Anhörung

20.06.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

Nach der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz NRW) für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15.12.1978 i. d. jeweils geltenden Fassung wird gem. § 3 Absatz 3 Buchstabe c) die Bahnhofstraße als **Hauptverkehrsstraße** eingestuft. Die Anlage erstreckt sich in beitragsrechtlicher Hinsicht von der Urbanstraße bis zur Von-Vincke-Straße/Wolbecker Straße. Der Ausbauplan Nr. 9549 Bl. 2 (3) wird offengelegt.

**Begründung:**

In beitragsrechtlicher Hinsicht ist die überplante Bahnhofstraße in zwei unabhängig voneinander zu beurteilende Abschnitte zu unterteilen:

- a) zwischen Windthorststraße und Urbanstraße

Hierbei handelt es sich um den Bereich des „Bahnhofvorplatzes“, der in aller erster Linie der Öffentlichkeit dient. Er hat eine übergeordnete städtebauliche Bedeutung. Hier befindet sich der Hauptknotenpunkt für Bahn- und Busreisende. Auf beiden Seiten der Straße befinden sich eine Vielzahl von Bussteigen. Die Platzgestaltung mit mehrspuriger Fahrbahn hat einen übergeordneten Charakter und kann straßenbaubeitragsrechtlich nicht den Anliegern zugerechnet werden. Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW können daher nicht erhoben werden. Der hier anfallende Aufwand ist von der Stadt Münster zu tragen, soweit nicht über beantragte Landesmittel bezuschusst.

- b) zwischen Urbanstraße und Von-Vincke-Straße/Wolbecker Straße

Eine übergeordnete städtebauliche Bedeutung ist in diesem Bereich der Bahnhofstraße nicht mehr anzunehmen. Die Bahnhofstraße dient dort in aller erster Linie der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Der Vorteil der geplanten Verbesserungsmaßnahmen kommt einem abgrenzbaren Teil der Bevölkerung, den Grundstückseigentümern bzw. Erb-

bauberechtigten, zugute. Der starken verkehrlichen Belastung durch die Vielzahl der Busse wird dadurch Rechnung getragen, dass die Bahnhofstraße als Hauptverkehrsstraße einzustufen ist.

Im Rahmen der Neuplanung der Bahnhofstraße werden verschiedene Teileinrichtungen verbessert oder erstmalig ausgebaut. Die geplanten Verbesserungen oder der erstmalige Ausbau von bisher nicht vorhandenen Teileinrichtungen sind beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 KAG NRW).

**Parkstreifen zwischen Fahrbahn und Busspur:**

Die bisherigen abgängigen Längsparkstreifen zwischen Fahrbahn und Busspur werden zugunsten zukünftiger Schrägparkstreifen aufgegeben. Die Anzahl der Stellplätze wird deutlich erhöht. Der Ausbau erfolgt nach heute üblichem Standard.

**Umlagefähige Kosten 80 % vom 67.000,00 € = 53.600,00 €**

**Fahrbahn:**

Die Fahrbahn der Bahnhofstraße ist weit über 40 Jahre alt und entspricht laut vorliegendem Bodengutachten bei weitem nicht dem heute üblichen technischen Standard. Der geplante Ausbau gem. Bauklasse 2 stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Ausbau dar.

**Umlagefähige Kosten 40 % von 174.000,00 € = 69.600,00 €**

**Radweg:**

Die Planung sieht erstmalig den Ausbau eines Radweges auf der östlichen Straßenseite vor. Hierdurch wird eine eindeutige Trennung des Radfahrverkehrs von dem Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn erreicht. Die Sicherheit der Radfahrer wird deutlich erhöht.

Die vorhandenen Längsparkstreifen auf der östlichen Straßenseite werden für den Radwegbau verlegt und mit Baumscheiben eingefasst. Diese Kosten sind als Folgekosten des Radweges zu berücksichtigen.

**Umlagefähige Kosten 40 % von 55.100,00 € = 22.000,00 €**

**Gehweg auf der östlichen Straßenseite:**

Die Ausbauplanung sieht eine komplette Erneuerung der Gehwegflächen vor. Der vorhandene Gehweg ist aufgrund seines Alters von über 40 Jahren und Witterungseinflüssen in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Außerdem verfügt er nicht über einen genügenden Oberbau. Geplant ist die Verbesserung der Gehwegfläche durch erstmaligen Einbau einer 20 cm dicken Schottertragschicht und verstärkten Betonsteinplatten 8 cm.

**Umlagefähige Kosten 80 % vom 28.800,00 € = 23.000,00 €**

**Anmerkung:**

Die Verbesserung des Gehweges auf der Westseite der Bahnhofstraße in dem o. g. Abschnitt ist bereits 1997 mit den Anliegern nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes abgerechnet worden. Der jetzt geplante Austausch der Oberfläche ist beitragsrechtlich irrelevant. Auch der vorgesehene Neubau der Busspur spielt beitragsrechtlich keine Rolle.

**Gesamtsumme der zu erwartenden Anliegerbeiträge rd. = 168.200,00 €**

Der Verteilerwert je m<sup>2</sup> vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt nach der vorläufigen Beitragsberechnung rd. 5,27 €.

Die vorläufigen Beitragsberechnungen für die erschlossenen Grundstücke betragen zwischen 3.500,00 € und 106.000,00 €.

Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten werden im Rahmen des Offenlegungsverfahrens, dass nach den Sommerferien geplant ist, persönlich angeschrieben und über die geplanten Maßnahmen und die zu erwartenden grundstücksbezogenen Anliegerbeiträge informiert. Es besteht für sie die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu der Ausbauplanung vorzubringen. Die Ausbaupläne liegen für die Dauer eines Monats im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

i. V.

gez.

Joksch